

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

20 (31.12.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1884.

Inhalt.

Ordensverleihung.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den badischen Hauptverein der allgemeinen deutschen Lutherstiftung betreffend. 2. Das neue evang. Gesangbuch betreffend.

Dienstverledigungen.

Todesfall.

Zur Nachricht.

1.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer Wilhelm Gwald in Überlingen das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 25. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Himmelheber zum Pfarrer in Gallenweiler auf den unterthänigsten Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde St. Georgen aus den drei aufgetretenen Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Karl Theodor Kaltschmidt in Müdenloch zum Pfarrer in St. Georgen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 24. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pastoralionsgeistlichen Karl August Mündel in Meßkirch auf Grund des § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Blansingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliehung vom 24. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Theodor Weiser von Ottoschwanden auf Grund des § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Bischoffingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. Dezember d. J. gnädigst geruht, den Verzicht des Pfarrers Karl Jakob Volk auf die evang. Pfarrpfründe Neuenweg zu genehmigen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für den badischen Hauptverein der allgemeinen deutschen Lutherstiftung betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. November d. J. — (R. G. u. B. O. Bl. S. 122) — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß als Ertrag der obigen Kollekte nachträglich noch 28 M 03 J eingegangen sind, wornach sich der Gesamtbetrag auf 3 272 M 15 J berechnet.

Karlsruhe, den 29. November 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

2. Das neue evangelische Gesangbuch betreffend.

In sämtlichen bisherigen Ausgaben unseres neuen Gesangbuchs ist Lied 424 Strophe 2 Zeile 3 der Druckfehler stehen geblieben, daß es heißt: „Sein, wo mein Erlöser lebt“ statt „Sein, wo mein Erlöser schwebt“. Wir veranlassen hiermit die Inspektoren des Religionsunterrichts, dafür zu sorgen, daß beim Gebrauch dieses Liedes in den Schulen die Kinder an den richtigen Ausdruck gewöhnt werden.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

4.

Diensterledigungen.

Nachdem das Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Thennenbronn, Diözese Hornberg (in Nr. XVIII. des Kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts) erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim evangelischen Oberkirchenrat zu melden.

Nachdem das Ausschreiben der evang. Pfarrei Wies, Diözese Schopfheim (in Nr. XVIII des Kirchl. Gesetzes- und Verordnungsblatts) erfolglos geblieben ist, soll dieselbe gemäß § 96 Abs. 2 der Kirchenverfassung unmittelbar durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

5.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. Dezember 1884: Bauer, Johann Nikolaus, Pfarrer in Schweigern.

6.

Zur Nachricht.

Diesem Gesetzes- und Verordnungsblatt ist wieder, wie am 24. Dezember 1883, in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren ein von Herrn Hofprediger Helbing hier verfaßter „Vieder-Vorschlag für das Kalenderjahr 1885“ beigelegt, dessen Berücksichtigung wir den Geistlichen und Organisten im Interesse der Einführung des neuen Choralbuchs und seiner Melodien hiermit empfehlen.

Die Geistlichen werden veranlaßt, von den angeschlossenen Exemplaren je eines an die Organisten abzugeben, nötigenfalls können noch welche von unsrer Expeditur nachverlangt werden.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Druckfachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:

die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für	4 M 50 S
die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875	7 " 50 "
2. Die Kirchenverfassung für
 — " 25 " |
3. Das Kirchenbuch, ungebunden für
 3 " 50 " |
- der dritte Teil desselben, ungebunden für
 1 " — " |
4. Die Perikopen und Lektionen zu
 1 " — " |
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu
 — " 5 " |
6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens
 — " 50 " |
7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Vorschlag, Anweisungsbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch zu
 — " 70 " |
8. Impressen zu Verpachtungen von Pfarrgütern, das Buch zu
 — " 70 " |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 24 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos bei Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 S